

## Hallenordnung für die Kur- und Sporthalle St. Peter

Der Gemeinderat hat am 03. Dezember 1985 folgende Hallenordnung erlassen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 1** **Zulassung**

Die Gemeinde hat unter großem finanziellem Aufwand die Halle gebaut. Die Gemeinde stellt die Halle der Schule, den Vereinen und der ganzen Bevölkerung als öffentliche Einrichtung für Veranstaltungen zur Verfügung mit der Bitte, die Halle pfleglich zu behandeln.

Die Benutzung der Halle, auch für Auswärtige, bedarf der Genehmigung der Gemeinde; ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

#### **§ 2** **Hausrecht und Aufsicht**

1. Das Hausrecht über die Halle übt der Bürgermeister aus. Er kann das Hausrecht übertragen. Für den regulären Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen steht das Hausrecht dem Schulleiter zu.
2. Der Hausmeister hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallennutzern entsprechend dieser Hallenordnung. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
3. Beim Lehr- und Übungsbetrieb muss eine Aufsichtsperson dauernd anwesend sein, die für die ordnungsgemäße Hallenbenutzung verantwortlich ist. Dieser übt das Hausrecht aus, wenn der Hausmeister nicht anwesend ist.
4. Bei allen anderen Veranstaltungen übt der Verantwortliche (siehe § 7 Abs. 2) neben dem Hausmeister das Hausrecht und die Aufsicht aus.

#### **§ 3** **Ordnung und Reinlichkeit**

1. Beim Sportbetrieb darf die Turnhalle nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, die keine Striche oder Kratzer auf dem Boden verursachen.
2. Das Rauchen ist in der Turnhalle und den anderen Nebenräumen nicht gestattet, mit Ausnahme bei gesellschaftlichen Veranstaltungen.
3. Der Sportbetrieb ist so zu gestalten, dass dadurch die Turnhalle und deren Einrichtungen nicht beschädigt werden. Im Übrigen dürfen nur Bälle (Hallenbälle) verwendet werden, die nicht im Freien benutzt werden.
4. Die technischen Betriebseinrichtungen dürfen grundsätzlich nur durch den Hausmeister oder der von ihm beauftragten Person bedient werden.
5. Die benutzten Geräte sind nach Gebrauch in ordnungsgemäßigem Zustand in den Geräteraum an den vorgesehenen Platz zu bringen.

#### **§ 4** **Benutzung durch Vereine**

1. Die Benutzung erfolgt ausschließlich nach dem vom Bürgermeister genehmigten Benutzungsplan. Zur Wahrung öffentlicher Belange behält sich dieser Änderungen vor.
2. Die Halle darf nur betreten und benutzt werden, wenn eine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist.
3. Die Turn- und Sportübungen sind jeweils um 22.00 Uhr zu beenden; die Halle samt

Nebenräumen muss um 22.30 Uhr aufgeräumt und verlassen sein.

4. Während und nach den Übungs-, Trainings- und Probeabenden ist der Ausschank von Getränken nicht gestattet.

## **§ 5**

### **Haftung und Beschädigung**

1. Der Veranstalter bzw. Benutzer der Halle haftet unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Halle einschließlich der Nebenräume, der Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn selbst, seine Mitglieder oder Bediensteten oder Beauftragten, durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung oder durch sonstige Personen entstanden ist.  
Gleiches gilt für Verluste von Gegenständen.
2. Für Schäden an der Halle und ihren Einrichtungen infolge unsachgemäßer Behandlung haftet der Benutzer, dessen Mitglieder den Schaden verschuldet haben und der Verursacher als Gesamtschuldner.
3. Die Veranstalter und Übungsleiter (§ 2 Abs. 3) haben sich vor Beginn der Hallenbenutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungsgegenstände, insbesondere der Turngeräte, zu überzeugen. Insofern wird die Haftung der Gemeinde ausgeschlossen.
4. Sämtliche Schädigungen in der Halle sind sofort dem Hausmeister zu melden und - so weit sie von den Veranstaltern bzw. Benutzern der Halle verursacht wurden - der Gemeinde zu ersetzen. Die Reparatur des Schadens erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Ersatzpflichtigen.

## **II. Veranstaltungen**

### **§ 6**

#### **Veranstaltungen und Gebührenordnung**

1. Veranstaltungen in der Halle bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters und richten sich nach dem Veranstaltungskalender, der von der Kurverwaltung hierfür aufgestellt wird.
2. Für die Hallenbenutzung, einschließlich der Übungsabende, sind die Gebühren nach der Gebührenordnung zu entrichten, zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe.
3. Für eine Veranstaltung in der Halle mit Bewirtung ist beim Bürgermeisteramt mindestens vier Werktage zuvor die Schankerlaubnis und gegebenenfalls die Sperrzeitverkürzung zu beantragen. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

### **§ 7**

#### **Besondere Vorschriften**

1. Der Hausmeister gibt nach vorheriger Absprache dem Veranstalter die Halle zur Benutzung frei.
2. Jeder Veranstalter hat einen Beauftragten zu benennen, der für den technischen und organisatorischen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies derjenige, der die Veranstaltung beim Bürgermeisteramt anmeldet.
3. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie die Aufräumung und Übergabe der gereinigten Halle hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Grobe Verunreinigungen auf den Toilettenanlagen sind ebenfalls vom Veranstalter zu beseitigen. Die Übergabe der gereinigten Veranstaltungsräume hat an Schultagen bis spätestens 8.00 Uhr und sonst bis spätestens 9.30 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu geschehen. Sonderregelungen sind nach Absprache mit dem Hausmeister möglich.

4. Der Veranstalter hat für die Verkehrsregelung zu sorgen. Vor der Halle ist für Notfälle (Krankenwagen, Polizei, Feuerwehr, usw.) immer ein Zufahrtsweg freizuhalten.

#### **§ 8**

#### **Hallenverbot**

1. Unabhängig von den Haftungsbestimmungen kann der Bürgermeister bei Verstößen gegen diese Hallenordnung für Veranstalter oder Einzelpersonen (Randalierer, Schläger oder sonstige Zerstörer) ein Hallenverbot zu erlassen.
2. Der Hausmeister ist befugt, Personen, die die Bestimmungen der Hallenordnung missachten oder den Anweisungen des Hausmeisters oder des Aufsichtspersonals nicht nachkommen, aus der Halle zu verweisen.

#### **§ 9**

#### **Anerkennung der Hallenordnung**

Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich jeder Benutzer den Bestimmungen der Hallenordnung. Die Benutzer können sich nicht darauf berufen, daß ihnen die Hallenordnung nicht bekannt war.

#### **§ 10**

#### **Schlussbestimmung**

Diese Hallenordnung tritt am 01.01.1986 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hallenordnung vom 04.09.1974 außer Kraft.

St. Peter, den 10. Dezember 1985

.....  
(G. Rohrer) Bürgermeister

Bekanntmachung durch Auslage beim Meldeamt und Hinweis im Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 51 vom 19.12.1985.